

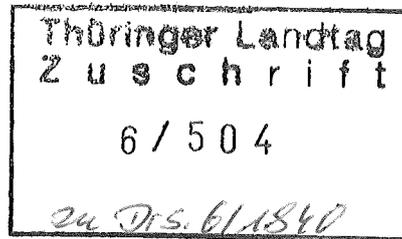
THÜR. LANDTAG POST
10.05.2016 07:19

9698/2018

MEHR DEMOKRATIE !

Den Mitgliedern des

.....*InnKA*.....



Stellungnahme zum Gesetzentwurf

„Thüringer Gesetz zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene“

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 6/1840

08. Mai 2016
von Susanne Socher

Mehr Demokratie e.V.
Schwanthalerstr. 120
80339 München
Tel.: 089-46 22 42 05
susanne.socher@mehr-demokratie.de



I. Vorbemerkung

Für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf möchte ich mich herzlich bedanken und zugleich dafür entschuldigen, nicht persönlich anwesend sein zu können. Der vorliegende Gesetzentwurf strebt die Überarbeitung und Konkretisierung der Regelungen der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene an, indem ein eigenes Gesetz auf Thüringer Landesebene geschaffen wird, was die Übersichtlichkeit der Regelungen gewährleistet.

Im Hinblick auf die jahrelangen Erfahrungen aus der Praxis in Bayern soll in der vorliegenden Stellungnahme insbesondere auf die Stärkung des Dialogs zwischen Mandatsträgern und den Bürgerinnen und Bürgern, die Fairnessklausel, das Recht auf Beratung, sowie die Möglichkeit der Alternativvorlage durch den Gemeinderat eingegangen werden.

In der Gesamtschau handelt es sich aus meiner Sicht um ein äußerst zukunftsweisendes und sehr gut anwendbares Gesetz. Vor allem die Beratung der Bürger durch die Verwaltung, das Anhörungsrecht bei Bürgerbegehren im Gemeinderat und eine verpflichtende Information vor dem Bürgerentscheid, gelten für mich als vorbildlich und setzen qualitativ wertvolle Maßstäbe für die Praxis von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Obwohl die Regelungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Bayern weitgehend als gut und anwendungsfreundlich bewertet werden können, würden genannte Punkte die direkte Demokratie in Bayern ein gutes Stück weiterentwickeln und wären nicht zuletzt dringend nötig.

II. Dialog zwischen Mandatsträgern und Bürgerinnen und Bürgern

1. Unabdingbar für den politischen Dialog ist die gegenseitige Wahrnehmung der Interessen. Um Missverständnisse vorzubeugen ist es mehr als geboten, den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens ein Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen des Gemeinderat und seinen zugehörigen Ausschüssen zu gewähren. Wichtig zugleich, dass alle Beratungen in denen es um Einwohneranträge und Bürgerbegehren geht öffentlich sind. Zudem kann auf diese Weise gewährleistet werden, dass einer möglichen Frontenbildung vorgebeugt wird, da die Diskussion und Auseinandersetzung um eine einzelne Sachfrage an erster Stelle steht. So können sich Mandatsträger und Bevölkerung als Partner bei der Gestaltung des Gemeinwesens verstehen.

2. Die Einführung der sogenannten Fairnessklausel nach §3(4) des vorliegenden Gesetzentwurfs stellt sicher, dass alle Positionen zu einer den Bürgerinnen und Bürgern vorgelegten Frage

umfassend und ausgewogen dargestellt werden können. Nur bei dem Vorliegen aller Sichtweisen können die Abstimmenden am Ende des Verfahrens eine gute Entscheidung treffen, was die Akzeptanz des Ergebnisses erhöht. *Wichtig in der Begründung des Gesetzentwurfs zu ergänzen wäre allerdings, dass §3(4) auch dann unbenommen gilt, wenn eine Alternativvorlage oder ein Ratsbegehren zu einem Bürgerbegehren angestrebt wird.*

III. Recht auf Beratung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in §4 das Recht auf Beratung über formelle Voraussetzungen von Einwohnerantrag und Bürgerbegehren durch das Landesverwaltungsamt vor. Im Gegensatz zu Mitarbeitenden der Verwaltung und den Mandatsträgern, für die der Politikbetrieb Tagesgeschäft ist, stellt es eher eine Ausnahme dar, dass sich Bürgerinnen und Bürger direkt an politischen Entscheidungen beteiligen. Um Gesetzestexte lesen, verstehen und anwenden zu können bedarf es daher der Beratung. Während Mandatsträger jederzeit auf das Fachwissen der Verwaltung zugreifen können, steht diese Möglichkeit den Initiatoren eines Bürgerbegehrens nicht zur Verfügung, wenn es kein Recht auf Beratung gibt. Aus der Praxis der Bürgerbegehrensberatung in Bayern zeigt sich, dass Beratungsbedarf vor allem hinsichtlich der formalen Gestaltung der Unterschriftenliste mit allen formalen Erfordernissen besteht. So muss zwingend eine mit *ja* oder *nein* zu beantwortende Fragestellung formuliert werden, die in den Wirkungskreis der entsprechenden Gemeinde fällt. Die Erläuterung und Zuordnung des Wirkungskreises bedarf der Beratung und Information ebenso, wie die korrekte Formulierung der Frage die letztlich zur Abstimmung steht. Die Zielrichtung und Bestimmtheit der Frage ist wesentlich für den Erfolg des konkreten Begehrens. Hier kann bereits im Vorfeld durch Beratung und ggf. Unterstützung ein wichtiger Beitrag zu einer befriedenden Entscheidung geleistet werden. Nach dem Start eines Bürgerbegehrens für unzulässig aus formalen Gründen erklärt zu werden, bringt unnötige Frustration für die Initiatoren und löst die zugrundeliegende Diskussion um eine Sachfrage nicht. Weitere formale Erfordernisse und damit verbundener Beratungsbedarf besteht bei der Begründung und der Benennung der Vertrauenspersonen. Ebenfalls beim Ablauf des Verfahrens als Ganzes und materiellen Fragen, die möglicherweise bei einem angestrebten Bürgerbegehren betroffen sind. Da es in Bayern bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden kein Recht auf Beratung gibt, übernimmt dies Mehr

Demokratie e.V. seit über zwanzig Jahren. Es zeigt sich, dass unzulässige Bürgerbegehren in Bayern in der Regel vorher nicht beraten wurden und einfache Formfehler leicht hätten vermieden werden können. Daher verweisen zahlreiche Landratsämter aus unterschiedlichen Landkreisen und selbst die Stadt München auf das Beratungsangebot von Mehr Demokratie e.V., was den Bedarf der Beratung untermauert. Diese Beratung finanziert Mehr Demokratie aus eigenen Mitteln (ohne staatliche Zuschüsse), wenngleich es eine originäre Staatsaufgabe darstellt. Daher ist es seit vielen Jahren ein Bestreben von Mehr Demokratie e.V., auch in Bayern ein Recht auf Beratung einzuführen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist das Landesverwaltungsamt als zuständige Beratungsstelle vorgesehen, was als äußerst sinnvoll erscheint. Denn nur so kann eine einheitliche Beratung von geschultem Personal gewährleistet werden, da an einer bestimmten Stelle die „Fäden zusammenlaufen“ und der Wissenstand der Beratenden auf aktuellem Stand gehalten werden kann. Zuletzt bleibt noch anzufügen, dass auch einige andere Bundesländer das Recht auf Beratung bei Bürgerbegehren kennen, wie beispielsweise Berlin, Hamburg oder Schleswig-Holstein.

Eine Klarstellung im vorliegenden Gesetzentwurf wäre noch anzuregen, nämlich dass das Recht auf Beratung explizit den Kostendeckungsvorschlag einschließt.

IV. Alternativvorlage

Die Einführung einer Alternativvorlage in §18(3) des vorliegenden Gesetzentwurfs stellt eine neue - höchst sinnvolle - Regelung im Rahmen von Bürgerbegehren dar. Alternative besagt, rein von der der Wortbedeutung her, schon das Aufzeigen einer weiteren Möglichkeit und nicht nur das bloße Umkehren der Fragestellung des Bürgerbegehrens, wie es in Bayern mitunter der Fall ist. Durch diese dem Gemeinderat zur Verfügung gestellte Möglichkeit erfährt das Begehren eine weitere Würdigung durch das Gemeindeparlament, da die Mandatsträger eingeladen sind weitere Alternativen zu prüfen. So wäre konkret denkbar, dass sich beispielsweise ein Bürgerbegehren komplett gegen die Ansiedlung eines Gewerbegebiets richtet, der Rat aber in einer Alternativvorlage, nach vorangegangener Diskussion in der Bevölkerung, einen maßvolleren oder kleineren Umfang des Gewerbegebiets zur Abstimmung stellt.

Gleichzeit beinhaltet die Möglichkeit der Alternativvorlage die Chance neuere Erkenntnisse, die sich aus dem vorgelagerten Diskussionsprozess rund um das Bürgerbegehren ergeben, aufzugreifen und als echte Alternative den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung zu stellen. Absoluten oder drastischen Vorschlägen kann so immer eine weitere Lösungsmöglichkeit aufgezeigt werden. Entwickelt man das Instrument Bürgerbegehren weiter und denkt es zusammen mit Verfahren und Methoden aus dem Bereich der Bürgerbeteiligung, so können Ergebnisse hieraus mit einem Bürgerentscheid abgestimmt werden. Es scheint durchaus denkbar, dass ein Bürgerbegehren einen Prozess anstößt, der eine weitere und umfassendere Bürgerbeteiligung zu einer bestimmten Sachfrage ermöglicht, Alternativen aufzeigt, die dann der Bevölkerung vorgelegt werden können.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter den angegebenen Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

